

## **Satzung des Hundesportvereins Flotte Pfoten Soest e.V.**

### **Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG)**

**(Fassung vom 08.08.2020)**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 08.08.2007 in D - 59494 Soest gegründete Verein führt den Namen "Flotte Pfoten Soest e.V. Mitglied im Deutschen Verband für Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG)." Er hat seinen Sitz in D - 59494 Soest und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht D – 59821 Arnsberg unter der Nr. VR 71161 eingetragen.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereines nur für die satzungsmäßigen Zwecke.

Es werden keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen an die Mitglieder ausbezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch verhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

Der Verein fördert:

- die Gedanken des Tierschutzes,
- die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport,
- die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein,
- die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund,
- den Sport der Jugend mit dem Hund,
- die Durchführung von verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen in den einzelnen Sportarten und in der Jugendarbeit,
- die Abhaltung und den Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung aller Bestrebungen, die der Volksgesundheit durch Sport, den Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, erwachsenen Familienmitgliedern, jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, Mitgliedern auf Probezeit, fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Jede unbescholtene, natürliche Person kann nach einer 12 monatigen Probezeit Vollmitglied, Familienmitglied oder jugendliches Mitglied des Vereins werden. Erwachsene Familienmitglieder leben in ehelicher oder eheähnlicher Gemeinschaft zusammen mit einem Vollmitglied unter einer Meldeanschrift. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für eine Mitgliedschaft der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Antrag der Mitgliedschaft auf Probezeit in Verbindung mit der endgültigen Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

Nach Ablauf einer 12 Monate dauernden Mitgliedschaft auf Probezeit entscheidet der Vorstand über die Überleitung und endgültige Aufnahme des Antragstellers als Mitglied. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit besitzen jedoch nur Mitglieder, die dem Verein seit mindestens 12 Monaten angehören. Die Mitgliedschaft auf Probezeit kann jederzeit von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine anteilige Erstattung der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder auf Probezeit (1/12 für jeden nicht voll beendeten Monat) erfolgt jedoch nur, wenn durch den Verein die Mitgliedschaft auf Probezeit schriftlich gekündigt wurde.

Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung solche Vereinsangehörige werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von allen Vereinspflichten befreit. Ihre Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

Mitglied kann dagegen **nicht** werden oder sein, wer:

- aus einem dem Verband angehörigem Verein ausgeschlossen worden ist
- einem Rassehundezucht und / oder Hundesportverband außerhalb des VDH angehört
- dem kommerziellen Hundehandel oder dem gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen zuzurechnen ist / sind

- in einer häuslichen Gemeinschaft mit Personen lebt, die dem kommerziellen Hundehandel oder den gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen zuzurechnen ist / sind.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereines und die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen sowie die Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen und Prüfungsordnungen.

Jedes Mitglied hat den Hundesport im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereines ist zu beachten.

Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Dieser ist im Voraus zu zahlen. Die Beiträge können vom Verein im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und auf die verbandsinternen Verpflichtungen zum Abschluss von Haftpflichtversicherungen ist besonders zu achten.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Vollmitglieds, eines jugendlichen Mitglieds sowie fördernden Mitglieds erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der gesetzlichen Schriftform. Der tatsächliche Zugang der Kündigung ist für den Beginn des Laufs der Kündigungsfrist entscheidend.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Beschlusses die

Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Verstöße gegen die Trainings und Benutzungsordnung können auch, abhängig vom Grad des Verschuldens des Mitglieds und/oder der Intensität des Verstoßes, mit Vereinsstrafen wie der einfachen Verwarnung, dem befristeten Ausschluss vom Training sowie einer Platzsperre geahndet werden.

Die Strafen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit verhängt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Beschlusses der Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 6 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Geschäftsführer(in),
- dem/der Hundesportwart(in),
- dem/der Schriftführer(in),
- dem/der 1. Beisitzer(in),
- dem/der 2. Beisitzer(in).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in). Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsbefugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Es werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer(in) auf der Mitgliederversammlung in den Jahren mit geraden Jahreszahlen - der/die Geschäftsführer(in) und der/die 2. Vorsitzende, der/die Hundesportwart(in) und die Beisitzer(innen) auf der Mitgliederversammlung in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vereinsvorstandes,
- die Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen und den Bericht der Kassenprüfer,
- die Entlastungserteilung für den Vorstand einschließlich der Rechnungsprüfung,
- die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung,
- die Wahl des Vereinsvorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Festlegung der Aufnahmegebühr sowie des Vereinsbeitrages.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden schriftlich, unter Wahrung einer (21) einundzwanzigtägigen Frist, mit Angabe der Tagesordnung im ersten Quartal des Jahres einberufen. Zum Nachweis der rechtzeitigen Zustellung reicht der Nachweis der Absendung 22 Tage vor der Mitgliederversammlung aus.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Wunsch des Vorstandes oder auf Wunsch eines Viertels ( $\frac{1}{4}$ ) der Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen.

Anträge der Mitglieder sollen möglichst 14 Werktage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Sie können in dringenden Fällen am Versammlungstag unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden. Diese am Tage der Versammlung gestellten Anträge werden nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Zur Überwachung der satzungsmäßigen Führung der Einnahmen und Ausgaben bestellt die Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer, die jeweils für die Dauer von drei Jahren in einem jährlich zeitversetzten Rhythmus amtieren. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung durch zwei der gewählten Kassenprüfer geprüft. Sie überprüfen die Kassenführung, die Belege und die satzungsgemäße Verwendung der Finanzen. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Bei Verhinderung der Kassenprüfer können der Prüfungsbericht und der Entlastungsantrag auch schriftlich vorgelegt werden.

Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, durch Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V.. In dieser Eigenschaft ist er dem Landesverband Westfalen regional zugeordnet.

Der Verein hat sich eine Satzung zu geben, die nicht im Widerspruch zur DVG-Satzung stehen darf. Bestehende Satzungen sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Änderung der DVG-Satzung dieser anzulegen und der DVG-Geschäftsstelle einzureichen.

### **§ 9 Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung**

Die Mitglieder der Organe des Vereines werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn mehr als ein viertel der Mitgliederversammlung dies fordert.

Abstimmungen in den Organen finden mit einfacher Mehrheit durch einfaches Handzeichen statt. Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliederversammlung dies fordert.

Enthaltungen gelten als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder und Familienmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern im Verein kann von den Jugendlichen ein Jugendwart gewählt werden, der dann nach Bestätigung durch die

Mitgliederversammlung in den Vorstand aufgenommen wird. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle zu fertigen, die vom/von der Sitzungsleiter(in), vom/von der Geschäftsführer(in) und vom/von der Protokollführerin zu unterschreiben sind.

### **§ 10 Ordnungen**

Zur Regelung des Vereinslebens können für die einzelnen Organe oder Teilbereiche Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf Erlass der Ordnungen steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu, diese kann das Recht auf den Vorstand delegieren.

### **§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung**

Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit (2/3) zweidrittel Mehrheit geändert werden.

Die Auflösung des Vereines kann von einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 zweidrittel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Das vorhandene Vereinsvermögen ist nach der Abwicklung der Auflösung der gemeinnützigen Organisation "Tierschutzverein Soester Börde e.V." zur Verfügung zu stellen.

### **§ 12 Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Soest.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist am 08. August 2007 auf der Gründungsversammlung beschlossen worden.

Diese Satzung wurde auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 30.03.2014, 13.03.2015, 26.09.2015 und 08.08.2020 geändert.